

Friedmar Fischer / Werner Siepe
Standpunkt:
Entscheidungsträger der Neuregelung
der Zusatzversorgung

08.07.2011

- **Entscheidungsträger 1: Der lange Arm der VBL**
- **Entscheidungsträger 2: AKA und VKA -Akteure im Hintergrund -**
- **Entscheidungsträger 3: TdL als Schaltzentrale**
- **Entscheidungsträger 4: BMI und BMF – die Macht in Berlin**
- **Entscheidungsträger 5: Gewerkschaften in der Defensive**
- **Entscheidungsträger 6: Die Entscheidungsfälle**

Entscheidungsträger 1: Der lange Arm der VBL

Vorbemerkung

Die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) als mit Abstand größte Zusatzversorgungseinrichtung ist Teil der ausführenden Gewalt und als Bundesoberbehörde direkt dem BMF (Bundesministerium der Finanzen) unterstellt. Sie ist nicht Gesetzgeber, aber an der Entstehung und Umsetzung des umstrittenen § 18 BetrAVG in vielfacher Weise beteiligt.

Sowohl die BGH-Urteile ([Az. IV ZR 74/06](#)) vom 14.11.2007 und vom 29.9.2010 ([Az. IV ZR 99/09](#)) als auch die Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte laut Tarifeinigung vom 30.5.2011 beziehen sich letztlich auf den § 18 Abs. BetrAVG n.F., der am 1.1.2001 in Kraft getreten ist und ursprünglich nur eine Sonderregelung für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmer darstellen sollte.

Die Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ist von der Startgutschriften-Arge (<http://www.startgutschriften-arge.de>) mehrfach als **Fallenstellerparagraf** bezeichnet worden, weil sie insgesamt 7 systematische Fehler aufweist (siehe u.a. Studie¹ „Der Fallenstellerparagraf – Warum § 18 des Betriebsrentengesetzes verfassungswidrig ist“, Standpunkt² „Pro und contra § 18 BetrAVG“, Essay³ „Akteure rund um den § 18“, Dossier⁴ „Die Fehler des Gesetzgebers“). Zu den insgesamt aufgezeigten 7 Fehlern gehört auch der **pauschale Anteilssatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr**, der laut BGH rentenferne Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten benachteiligt und daher verfassungswidrig ist.

Eine ganz besondere Bedeutung erhielt der § 18 Abs. 2 BetrAVG aber erst durch seine Anwendung bei der Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947).

Der „Fallenstellerparagraf“ 18 des Betriebsrentengesetzes ist eine Geschichte mit Irrungen und Wirrungen, die bis heute anhalten. Da die VBL am Entscheidungsprozess immer mit beteiligt war, kommt ihr dabei eine dominierende Rolle zu. Ihr langer Arm reicht bis in die Tarifparteien, Bundesministerien und den Gesetzgeber hinein, wie anhand der folgenden drei Fehlentscheidungen verdeutlicht wird.

¹ http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_fallenstellerparagraf.pdf

(Februar 2009)

² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Pro_Contra_Paragraf_18_BETRAVG.pdf

(November 2009)

³ http://www.startgutschriften-arge.de/4/Essay_Akteure_rund_um_Paragraf_18.pdf

(September 2009)

⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/5/Dossier_Fehler_Gesetzgeber.pdf

(Februar 2009)

1. Fehlentscheidung: Die Fehler des Gesetzgebers im Dezember 2000

Zur Vorgeschichte: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte im Urteil vom 15.7.1998 ([Az. 1 BvR 1554/89](#))⁵ den alten § 18 des Betriebsrentengesetzes für verfassungswidrig und forderte den Gesetzgeber zur Neuregelung bis zum Ende des Jahres 2000 auf. Verfassungswidrig sei laut BVerfG der Pauschalsatz von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr, da dieser insbesondere Spitzenverdiener benachteiligen würde und im Widerspruch zu § 2 BetrAVG stünde.

Die damalige Bundesregierung unter Gerhard Schröder beschloss am 19.10.2000 den Entwurf des neuen § 18 und leitete den Entwurf am 20.10.2000 weiter an den Bundestag. Am 29.9.2000 hatte der Bundesrat zum Gesetzentwurf Stellung genommen.

Erstaunlicherweise war der Entwurf zum § 18 der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bereits am 14.8.2000 bekannt, da sie im **Grundsatzpapier „Zukunft der Zusatzversorgung“** direkt auf diesen Entwurf Bezug nahm. Es spricht viel dafür, dass die VBL bei der Abfassung des neuen § 18 Pate gestanden hat.

Federführend für den Entwurf zum neuen § 18 war das Bundesinnenministerium (siehe [BT-Drucksache 14/4363](#))⁶ unter dem damaligen Bundesinnenminister Otto Schily. Die damalige Staatssekretärin und ehemalige Bundesjustizministerin **Brigitte Zypries** war in den Jahren 1998 bis 2002 nach eigenen Angaben schwerpunktmäßig auch mit den Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst befasst.

Der am 21.12.2000 von Bundestag sowie Bundesrat verabschiedete und ab 1.1.2001 in Kraft getretene § 18 BetrAVG n.F. betrifft laut Originaltext nur aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmer. Laut BGH-Urteil vom 29.9.2010 ([Az. IV ZR 99/09](#)) sind die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für am 1.1.2002 beitragsfrei Versicherte unverbindlich, da diese bei längeren Ausbildungszeiten benachteiligt seien. Insgesamt sind von diesem Urteil rund 4 Millionen beitragsfrei Versicherte betroffen.

Bereits im Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22.9.2005 ([Az. 12 U 99/04](#))⁷ wurden 6 Berechnungsfaktoren des § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bei der Ermittlung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte kritisiert. Der Bundesgerichtshof hat dann am 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) nur einen dieser Faktoren, und zwar den für Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten zu niedrigen jährlichen Anteilssatz von 2,25 % der sog. Voll-Leistung, als Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach

⁵ http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19980715_1bvr155489.html

⁶ <http://dip.bundestag.de/btd/14/043/1404363.pdf>

⁷ http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=5697

Art. 3 Abs. 1 GG angesehen und damit die Rentenanwartschaften per 31.12.2001 (Startgutschriften) bei rentenfernen Pflichtversicherten für unwirksam erklärt.

Der größte Fehler des Gesetzgebers bestand darin, auf die frühere **Mindestversorgungsrente in Höhe von 0,4 %** des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr (sog. qualifizierte Versorgungsrente im früheren Gesamtversorgungssystem) im neuen § 18 BetrAVG ganz zu verzichten und dadurch in Kauf zu nehmen, dass der **Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG** für beim Ausstieg alleinstehende ehemalige Pflichtversicherte auf bis zu 0,14 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts absinken konnte. Dieser systematische Fehler kann auch nicht durch den **Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** (sog. einfache Versorgungsrente im früheren Gesamtversorgungssystem) geheilt werden, da dieser Mindestbetrag mit steigender Anzahl der bis zum Ausstieg erreichten Pflichtversicherungsjahre ebenfalls deutlich bis auf 0,2 % sinkt. Auch bei „nur“ 20 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis zum Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst geht der Mindestbetrag nicht über 0,3 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr hinaus.

2. Fehlentscheidung: Die Fehler der Tarifparteien am 13.11.2001

Die Tarifparteien haben am 13.11.2001 die Grundentscheidung getroffen, den zunächst nur für ausgeschiedene Beschäftigte gedachten und gerade erst zum 1.1.2001 eingeführten § 18 des Betriebsrentengesetzes auch zur Berechnung der Rentenanwartschaft (Startgutschrift) per 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte zu nutzen. Somit wird die Anwendung von § 18 BetrAVG um diese rund 4,2 Millionen Rentenfernen (ab Jahrgang 1947) erweitert.

Im Juli 2001 erfolgte seitens der VBL an die von den Tarifparteien eingerichtete Expertengruppe der Hinweis, dass der **neue § 18 für die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften einschlägig** sei (siehe OLG-Urteil vom 22.9.2005 [Az. 12 U 99/04](#)). Die Tarifparteien setzten diesen **Hinweis der VBL** dann im Altvorsorgeplan vom 13.11.2001 und im Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.4.2002 um. **Percy Bischoff**, Volljurist und als Beauftragter für den Haushalt direkt dem Präsidenten der VBL zugeordnet, hat die Tarifverhandlungen zur Neuordnung der Zusatzversorgung begleitet. Deutlicher kann der Einfluss der VBL auf die damalige Regelung der rentenfernen Startgutschriften wohl kaum sein.

Besonders benachteiligt wurden nun die am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernen, da sie in aller Regel eine Startgutschrift in Höhe von deutlich unter 0,3 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr erhielten. Der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt beispielsweise für alle gesamtversorgungsfähigen Entgelte zwischen 2.000 und 4.800 € unter diesen 0,3 %. Meist wurde der bis auf 0,14 %

bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 3.000 und 3.200 € absinkende Formelbetrag zumindest vom Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder der neu eingeführte Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV (7,36 € für jedes volle Pflichtversicherungsjahr bei mindestens 20 Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001) übertroffen, so dass die Startgutschrift für alleinstehende Rentenferne nicht ins Bodenlose fiel.

Bemerkenswert ist eine kritische Stellungnahme der VBL auf ihrer Homepage zum Urteil des OLG Karlsruhe vom 22.9.2005: *„Nicht nachvollziehbar ist ferner die Vermutung des Oberlandesgerichts, dass die Tarifvertragsparteien anders als bei den rentennahen Jahrgängen und Bestandsrentnern die finanziellen Konsequenzen eines „erhöhten Besitzstandsschutzes“ für die rentenfernen Jahrgänge nicht in ihre Überlegungen einbezogen hätten. Gerade die Entscheidung der Tarifvertragsparteien, angesichts der finanziellen Situation nur den besonders schützenswerten Personengruppen einen über die Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 BetrAVG hinausgehenden Besitzschutz zu gewähren, zeigt, dass sich die Tarifvertragsparteien sehr wohl mit dieser Frage auseinandergesetzt haben“* .

Die VBL stützt somit die Position der Tarifparteien, dass ein über § 18 Abs. 2 BetrAVG hinausgehender „**Besitzstandsschutz**“ nur für die besonders schützenswerte Personengruppe der rentennahen Jahrgänge nötig gewesen sei.

3. Fehlentscheidung: Die Fehler der Tarifparteien am 30.5.2011

Die bereits mit der Verabschiedung des § 18 BetrAVG durch den Gesetzgeber im Dezember 2000 (siehe 1. Fehlentscheidung) und der Verwendung der Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG auch für die Startgutschrift-Berechnung bei rentenfernen Pflichtversicherten (siehe 2. Fehlentscheidung) erfolgten Fehleinschätzungen haben sich mit der **Tarifeinigung am 30.5.2011** fortgesetzt, an der auch die VBL beteiligt war.

Das von der TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder) vorgeschlagene und von allen anderen Tarifparteien letztlich akzeptierte **Vergleichsmodell** zwischen § 2 und § 18 BetrAVG lässt den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zunächst unangetastet. Nur wenn die Abweichung zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 Abs. 2 BetrAVG und § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt, kann es überhaupt einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift geben. Selbst wenn diese notwendige Bedingung für einen Zuschlag erfüllt wäre, nützt dies nahezu keinem alleinstehenden rentenfernen Pflichtversicherten, da der evtl. erhöhte Formelbetrag fast immer noch unter dem Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bzw. der Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bleibt.

Zudem werden sowohl alle Rentenfernen, die am 31.12.2010 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (also alle Jahrgänge ab 1961), als auch

alle Rentenfernen mit einem Einstieg bis zum 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst (also mit mindestens 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) kategorisch von einem Zuschlag ausgeschlossen.

Diese Einschränkungen sorgen dafür, dass nur ca. 15 % der Rentenfernen einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten. Auch viele Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten werden vom Zuschlag ausgeschlossen.

Ob neben der TdL auch die VBL dieses Vergleichsmodell einschließlich der finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen Rentenfernen favorisiert hat, ist nicht bekannt. Nach den Kommentaren der VBL-Juristen Norbert Wein und Matthias Konrad zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 ist dies eigentlich nicht zu erwarten.

Organe der VBL

Vorstandsvorsitzender und **Präsident der VBL** ist seit dem 1.4.2002 **Wolf R. Thiel** (Jahrgang 1946), der am 1.4.2007 für 5 weitere Jahre vom Bundesfinanzministerium bestätigt wurde. Thiel ist Volljurist und war von 1978 bis 2002 im Bundesinnenministerium tätig, zuletzt als Ministerialrat und Leiter der Arbeitsgruppe Tarifrecht im öffentlichen Dienst. Von Wolf R. Thiel unterzeichnete Schreiben des Bundesinnenministeriums zu Fragen der Zusatzversorgung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern aus den Jahren 1995 und 1996 belegen, dass Thiel spätestens seit Mitte der 90er Jahre mit dem Thema Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst befasst war. Als hauptamtliches VBL-Vorstandsmitglied ist Thiel vom Bundesinnenministerium „zur Dienstleistung bei der Anstalt beurlaubt“ und bleibt weiterhin „Bediensteter der an der Anstalt beteiligten Verwaltungen“.

Der **Vorstand** der VBL besteht aus 17 Mitgliedern, darunter 8 Versichertenvertretern, die nach Vorschlag der Gewerkschaften vom Verwaltungsrat in den Vorstand berufen werden.

Der **Verwaltungsrat** ist oberstes Organ der VBL und besteht aus 38 Mitgliedern, paritätisch zusammengesetzt aus den Vertretern der Arbeitgeber und den von der Gewerkschaftsseite vorgeschlagenen Versichertenvertretern. Der Verwaltungsrat wird durch eine Doppelspitze geleitet. Seit dem 23.11.2007 hat der niedersächsische Finanzminister und TdL-Vorsitzende **Hartmut Möllring** den Vorsitz für die Arbeitgeberseite inne. Auf Versicherten- und damit Arbeitnehmerseite ist **Kurt Martin** (Jahrgang 1946), der damalige Verhandlungsführer von ver.di bei der Reform der Zusatzversorgung im November 2001, seit 1.3.2007 Vorsitzender des Verwaltungsrats. Der Vorsitz wechselt jeweils im Jahresrhythmus.

Entscheidungsträger 2: AKA und VKA – Akteure im Hintergrund -

Vorbemerkung

Die **AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Zusatzversorgung)** ist wie die VBL keine Tarifpartei, sondern Dachverband über 24 Zusatzversorgungskassen im kommunalen und kirchlichen Bereich. Allerdings war die AKA wie die VBL an der Tarifeinigung vom 30.5.2011 beteiligt. Bei der AKA gibt es ca. 2,5 Mio. rentenferne Pflichtversicherte (zum Vergleich: 1,7 Mio. bei der VBL) und 2 Mio. beitragsfrei Versicherte (ähnlich hoch wie bei der VBL).

Es gibt 13 kommunale Zusatzversorgungskassen (darunter beispielsweise die RZVK Rheinische Zusatzversorgungskasse mit allein 250.000 rentenfernen Pflichtversicherten), 4 städtische Zusatzversorgungskassen (z.B. Zusatzversorgungskasse der Stadt Düsseldorf), 2 Zusatzversorgungskassen der Sparkassen (z.B. Emdener Zusatzversorgungskasse) und 5 kirchliche Zusatzversorgungskassen (z.B. KZVK Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Köln mit ca. 450.000 rentenfernen Pflichtversicherten).

Anders als die AKA ist die **VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände)** direkt Tarifpartei und vertritt die Kommunen als öffentliche Arbeitgeber.

Beide – AKA und VKA – bleiben als Akteure (anders als die VBL) für die Pflichtversicherten, beitragsfrei Versicherten und Rentner zumeist im Hintergrund.

AKA

Kommunen und Kirchen sind in der **AKA** vertreten. Hauptgeschäftsführer der AKA ist **Klaus Stürmer**. AKA-Geschäftsführer **Hagen Hügelschäffer** hat die Stellungnahme der AKA vom 29.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde verfasst. Hügelschäffer, der als Kommentator der Startgutschrift-Regelungen in juristischen Fachzeitschriften schreibt, verteidigt vehement den Paragraphen 18 des Betriebsrentengesetzes. Er gab im Herbst 2009 nach dem von ZDF Frontal 21 gesendeten kritischen Beitrag über die VBL-Zusatzrente „Betrogen und enteignet“ der VBL Hilfestellung bei der Beantwortung von Nachfragen aus dem Kreis der Beteiligten und Versicherten⁸. Auch in den Kommentierungen zur BGH-Entscheidung vom 14.11.2007 bietet Hügelschäffer der VBL Flankenschutz.

Der Arbeitsausschuss der AKA hat am 30.6./1.7.2011 die Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte nach § 33 Abs. 1a ATV bereits gebilligt.

⁸ <http://www.startgutschriften-arge.de/11/AKAREaktionFrontal21.pdf>

Vorsitzender der AKA ist **Reinhard Graf**, zugleich Vorstandsmitglied der Bayerischen Versorgungskammer (BVK). Graf ist auch Autor der 12. Lektion „Die Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst“ des Fernstudiums „Betriebliche Altersversorgung“ (Euroforum Verlag), das aktuell erneut vom 30.9. bis zum 16.12.2011 läuft. Die auszuliefernde 12. Lektion enthält bezeichnenderweise laut Ankündigung des Euroforum Verlags keinen einzigen Hinweis auf die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften). In den 8 Teilgebieten geht es um Rechtsgrundlagen, Pflichtversicherung, beitragsfreie Versicherung, freiwillige Versicherung, Besteuerung und Finanzierung der Betriebsrente, Rentenleistungen, Steuerliche Behandlung der Rentenleistungen und Überleitung. Vielleicht finden sich ja im Kapitel „Rentenleistungen“ ein paar Stichworte über die Startgutschriften für rentennahe und rentenferne Pflichtversicherte.

Nur ein Beispiel: Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK)

Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) hat auf ihrer Homepage <http://www.versorgungskassen.de> relativ ausführlich über die Tarifeinigung am 30.5.2011 berichtet. Danach sollen nur rentenferne Pflichtversicherte, die „relativ spät“ in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und zum Zeitpunkt der Systemumstellung „relativ alt“ (aber noch nicht rentennah) waren, einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten. Berechnungen wird sie in diesem Jahr nach eigenen Angaben noch nicht vorlegen, da erst noch aufwändige Berechnungsprogramme erstellt werden müssten.

Typisch für die Haltung mancher Zusatzversorgungskassen bei Einsprüchen von rentenfernen Pflichtversicherten gegen die Höhe der Startgutschrift ist der Originalton der RZVK aus dem Jahr 2003, wo sie den Einspruch u.a. mit den folgenden Worten zurückweist (markante Sätze wurde **gefettet**):

„Die betragsmäßige Abweichung der mitgeteilten Anwartschaft gegenüber der seinerzeit erteilten Rentenauskunft ist darauf zurückzuführen, dass die Ermittlung der Startgutschrift zum 31.12.2001 nicht mehr nach dem bis zum 31.12.1001 geltenden Satzungsrecht, sondern gemäß der für die RZVK verbindlichen Entscheidung der Tarifvertragsparteien nach der oben dargestellten Berechnungsmethode gemäß § 18 BetrAVG zu erfolgen hat.

Abweichungen im Positiven wie im Negativen und individuelle Härten wurden sowohl vom Gesetzgeber als auch von den Tarifvertragsparteien bewusst akzeptiert. Derartige Abweichungen sind nach Ansicht des Gesetzgebers und der Tarifvertragsparteien hinzunehmen, da nur auf diesem Weg Berechnungen zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt als dem tatsächlichen Rentenbeginn in angemessener Weise bei so komplexen Gesamtversorgungssystemen wie die bisherige Zusatzversorgung durchgeführt werden können. Dieses gilt insbesondere für die im Rahmen der Systemumstellung zu berechnenden Startgutschriften.

*Ohne pauschalierende Verfahren könnte die Systemumstellung in der Praxis angesichts der enormen Fallzahlen (rund 240.000 Startgutschriften für die rentenfernen Geburtsjahrgänge allein bei de RZVK) nicht durchgeführt werden. **Eine individuelle Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge war für die Tarifvertragsparteien von daher nicht denkbar und nicht gewollt**“*

VKA

Die **VKA** hat 16 Mitgliedsverbände, die sog. Kommunalen Arbeitgeberverbände (KAV) in den 16 Bundesländern, denen wiederum die zahlreichen Kommunen angehören.

Präsident der VKA ist **Dr. Thomas Böhle**, Stadtrat in München. Seine Vertreter sind **Harald Seiter**, Bürgermeister der Stadt Wörth am Rhein, und **Thomas Leuchtert**, Landrat in Bad Doberan. Harald Seiter trat für die Kommunen im November 2001 als Verhandlungsführer bei den Verhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst auf. Die Stellungnahme der VKA vom 16.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde ([1 BvR 1373/08](#))⁹ über die rentenfernen Startgutschriften verweist lediglich auf die Stellungnahme der VBL. Hauptgeschäftsführer der VKA ist **Manfred Hoffmann**, der die VKA als Tarifpartei bei der Tarifeinigung am 30.5.2011 vertreten hat.

Die VKA hat sich am 16.11.2007 (zwei Tage nach dem BGH-Urteil) mit der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst unter Punkt 8 ihres „Zehn-Punkte-Programms zur Tarifrunde 2008“¹⁰ befasst. Dort heißt es: **„Kostenbelastungen, die durch die Rechtsprechung drohen, sind mit Sorge zu betrachten. Auch hat sich gezeigt, dass bestimmte Grundannahmen, wie die Länge der Bezugsdauer der Renten und die angenommene Verzinsung der Arbeitgeberleistungen, heute nicht mehr gelten“**. Schon dieses Statement der Arbeitgeberseite aus 2007 ließ keine weitgehende Neuregelung für Rentenferne erwarten. Es ist sogar zu befürchten, dass das erst ab 1.1.2002 eingeführte Punktemodell von der Leistungsseite her verschlechtert werden soll, wie bereits den aktuellen Pressemitteilungen der Gewerkschaften über die kommenden Verhandlungen nach der Sommerpause 2011 zu entnehmen ist.

⁹ http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100329_1bvr137308.html

¹⁰ http://www.kav-saar.de/fileadmin/user_upload/KAV/PDFs/Pressemitteilungen/2007/PM_10_Punkte-Programm_16_11_07.pdf

Entscheidungsträger 3: TdL als Schaltzentrale

Vorbemerkung

Die **TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder)** mit Sitz in Berlin ist Tarifpartei und vertritt als Arbeitgeberverband die Länder mit Ausnahme von Berlin und Hessen, die aus der TdL ausgetreten sind.

Die meisten Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst sind in den Ländern beschäftigt. Insofern spielt die TdL auch eine führende Rolle in den Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Allein bei der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) gab es laut VBL-Geschäftsbericht 2009 insgesamt rund 700.000 aktiv Pflichtversicherte in den Ländern, darunter jeweils rund 80.000 in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Rund 70.000 aktiv Pflichtversicherte der VBL kommen aus Sachsen und über 60.000 aus Niedersachsen. Allein in diesen fünf Bundesländern arbeitet über die Hälfte der bei der VBL aktiv Pflichtversicherten.

TdL heute

Vorsitzender der TdL ist seit November 2003 der niedersächsische Finanzminister **Hartmut Möllring** (CDU). Er löste Heinrich Aller (SPD) ab, der vorher TdL-Vorsitzender und von 1998 bis 2003 ebenfalls niedersächsischer Finanzminister war. Möllring ist auch Vorsitzender des VBL-Verwaltungsrates seit Ende 2007 im jährlichen Wechsel mit Kurt Martin, Verhandlungsführer für Verdi in den Tarifverhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung im November 2001. Im Vorwort zum VBL-Geschäftsbericht 2007, der Ende des Jahres 2008 veröffentlicht wurde, schrieb Möllring u.a.: *„Der Verteilungsspielraum in den öffentlichen Haushalten ist gering. Deshalb ist es umso wichtiger, dass durch die Reform im Tarifvertrag ein erster bedeutender Schritt zur Konsolidierung der Ausgaben der Zusatzversorgung gelungen ist. Allerdings sind wir noch nicht am Ende des Weges angelangt“*.

Als TdL-Geschäftsführer fungiert **Knut Bredendiek** seit dem 15.5.2008. Vorher war er im Bundesinnenministerium (BMI) tätig, zuletzt als Ministerialrat. Bredendiek war dort im „Referat Tarifrecht“ Nachfolger von Wolf R. Thiel, seit 2002 Präsident der VBL. Seit 2002 war Bredendiek Mitglied des Verwaltungsrates der VBL (dort ist jetzt u.a. Susanne Oetzmann aus dem niedersächsischen Finanzministerium Mitglied), seit 2008 gehört er dem Vorstand der VBL an. Bredendiek war Verhandlungsführer für die TdL bei der Tarifeinigung über die Zusatzversorgung (insbes. zur Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften) am 30.5.2011 in Berlin.

Referent bei der VBL ist **Stefan Hebler**. Hebler hat bereits im Tarifgespräch am 9.12.2010 das TdL-Vergleichsmodell zur Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte vorgestellt, das letztlich am 30.5.2011 von allen Tarifparteien akzeptiert wurde. Für die TdL hat Hebler auch die Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde zu den rentenfernen Startgutschriften verfasst. In dieser TdL-Stellungnahme vom 15.9.2008 weist Hebler in aller Deutlichkeit auf die VBL-Stellungnahme vom 12.9.2008 hin und stimmt ihr vollinhaltlich zu. Hebler hat das von Ministerialrat a.D. Joachim Beckmann begründete Buch „Zusatzversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes“ fortgeführt.

Es ist kein Geheimnis, dass die TdL besonders stark auf Kostensenkung im Bereich der Zusatzversorgung setzt. Insofern ist es auch nicht verwunderlich, dass beim TdL-Vergleichsmodell zur Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften primär auf eine möglichst kostensparende Lösung geachtet wurde. Die Interessen der rentenfernen Pflichtversicherten mit langjährigen Ausbildungszeiten standen offensichtlich nicht im Vordergrund.

Die TdL ist seit Anfang Juni im Internet unter <http://www.tdl-online.de> nicht mehr erreichbar, da sich die Seite „im Aufbau“ befindet.

TdL früher

Der frühere TdL-Vorsitzende **Heinrich Aller** war Verhandlungsführer der TdL bei der Reform der Zusatzversorgung am 13./14.11.2001 in Berlin. Als damaliger Geschäftsführer der TdL fungierte **Dr. Kiefer**. Auch vor zehn Jahren hat die TdL maßgeblich die Tarifgespräche zur Zusatzversorgung geprägt. Eingeweihte sehen die TdL durch ihre Nähe zum niedersächsischen Finanzministerium in Hannover traditionell als Schaltzentrale für die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst.

Entscheidungsträger 4: BMI und BMF – die Macht in Berlin

Vorbemerkung

Die beiden in Berlin ansässigen Bundesministerien **BMI** (Bundesministerium des Innern) und **BMF** (Bundesministerium der Finanzen) üben einen mächtigen Einfluss auf die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst aus.

Das **Bundesinnenministerium** ist Tarifpartei und vertritt als öffentlicher Arbeitgeber den Bund und damit die beim Bund tarifbeschäftigten Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst.

Das **Bundesfinanzministerium** ist ebenfalls an sämtlichen Tarifgesprächen zur Zusatzversorgung beteiligt, da es sich hierbei um eine Angelegenheit der öffentlichen Finanzen handelt. Die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) untersteht der Aufsicht des BMI, insbesondere hinsichtlich der Pflichtversicherung (sog. VBLklassik).

Bundesinnenministerium

Der ehemalige Leiter der Abteilung D „Öffentlicher Dienst“ im Bundesinnenministerium (BMI) war Ministerialdirigent **Anton Lieven**, seit dem 12.6.2006 gleichzeitig auch im Vorstand der VBL. Laut Organigramm des BMI ist Ministerialdirigent **Dr. Hofmann** sein Nachfolger. Stellvertreter von Dr. Hofmann ist Ministerialdirigent Schultz.

Knut Bredendiek war bis 2008 Ministerialrat im BMI und dort Nachfolger von **Wolf R. Thiel**, dem Präsidenten der VBL seit 1.4.2002. Thiel war von 1978 bis 2002 im BMI tätig, zuletzt als Ministerialrat im Referat Tarifrecht öffentlicher Dienst.

Ernst Bürger ist Ministerialrat im BMI, Referat Tarifrecht D 6 Arbeits- und Tarifrecht, und Nachfolger von Knut Bredendiek. Bürger vertrat den Bund als öffentlicher Arbeitgeber bei der Tarifeinigung vom 30.5.2011, wie aus der von ihm mit unterzeichneten Niederschrift hervorgeht. Er sitzt außerdem im Verwaltungsrat der VBL.

Im November 2001 nahm die ehemalige BMI-Staatssekretärin **Brigitte Zypries** an den Tarifverhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung teil. Die Pressemitteilungen des BMI vom 14.11.2001 und 1.4.2002 belegen, dass nicht mit einem Wort die umstrittene Anwendung des § 18 zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für

Pflichtversicherte, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten) erwähnt wurde. Das damalige Bundesinnenministerium unter Ex-Bundesinnenminister Otto Schily und Ex-Staatssekretärin Brigitte Zypries war auch federführend für den Gesetzentwurf zum bis heute umstrittenen § 18 des Betriebsrentengesetzes.

Der ehemalige BMI-Staatssekretär und heutige BMF-Staatssekretär **Dr. Hans Bernhard Beus** hat am 15.10.2008 die Stellungnahme zu den Verfassungsbeschwerden [Az.: 1 BvR 1373/08](#) und [Az.: 1 BvR 1433/08](#) im Namen der Bundesregierung verfasst. Darin heißt es gleich zu Anfang: „Die Ermittlung der Startgutschriften der Beschwerdeführer nach § 79 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) i.V.m. § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden“.

Beus sah weder einen Verstoß gegen den Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 GG noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Bezeichnenderweise ging Beus bei der Frage der Gleich- oder Ungleichbehandlung lediglich auf die Differenzierung nach Steuerklasse I/0 und III/0 zum Umstellungsstichtag ein. Alle anderen Berechnungsfaktoren des § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG blieben unerwähnt.

Bundesfinanzministerium

Es liegt auf der Hand, dass auch das Bundesfinanzministerium (BMI) in den Tarifgesprächen zur Zusatzversorgung eine wichtige Rolle spielt. Schließlich geht es um die Finanzen des Bundes. Mehrkosten durch die damalige Einführung des § 18 BetrAVG oder durch die jetzt verabschiedete Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften sind den verantwortlichen Ministerialbeamten naturgemäß ein Dorn im Auge. Es geht vorrangig darum, Kosten für den Bund zu minimieren.

Bei der Tarifeinigung am 30.5.2011 waren auch Vertreter des BMF dabei. Am Tarifgespräch zur Zusatzversorgung am 9.12.2010 nahmen auch **Ministerialrat Suhl**, Referat II B 1 der Abteilung II Bundeshaushalt, und Herr Simonis teil.

Entscheidungsträger 5: Gewerkschaften in der Defensive

Vorbemerkung

Die zum **DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund)** gehörenden Gewerkschaften Verdi, GEW und GdP sowie die **dbb tarifunion** sind Tarifparteien und stehen daher auch in Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung den öffentlichen Arbeitgebern von Bund (BMI), Ländern (TdL) und Kommunen (VKA) gegenüber. Sowohl die am 13.11.2001 in Berlin abgesegneten Übergangsregelungen zu den Startgutschriften als auch die bei der Tarifeinigung am 30.5.2011 beschlossene Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften belegen, dass die Gewerkschaften von der Arbeitgeberseite ganz stark in die Defensive gedrängt wurden.

Keine der genannten Gewerkschaften will ihren Mitgliedern Rechtsschutz in Fragen der Übergangsregelungen vom 13.11.2001 oder der Neuregelung vom 30.5.2011 gewähren. Die Betroffenen müssen daher selbst ihre evtl. vorhandene Rechtsschutzversicherung um eine Deckungszusage bitten, falls sie nicht auf eigenes finanzielles Risiko gegen die getroffenen Regelungen vorgehen wollen.

Verdi

Verdi (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, übliche Schreibweise: ver.di) mit Sitz in Berlin ist nach der IG Metall die zweitgrößte Gewerkschaft innerhalb des DGB. Sie leidet aber wie die anderen sieben zum DGB gehörenden Gewerkschaften seit zehn Jahren unter einem massiven Mitgliederschwund. So ist die Zahl der Verdi-Mitglieder seit ihrer Gründung in 2001 von ehemals 2,9 Mio. auf nunmehr 2,1 Mio. zurückgegangen.

Frank Bsirske, Vorstandsvorsitzender von Verdi seit 2001, erklärte nach der Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst in „ver.di Extra“ noch im November 2001: **„Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten nach 40 Dienstjahren 90 Prozent ihrer alten Nettobezüge, den Unterschied von 1,75 Prozentpunkten zum alten Modell gleichen aber Steuervorteile aus“**. Diese Aussage von Frank Bsirske war und ist völlig falsch. Die genannten 90 Prozent des letzten Nettogehalts hat es nie gegeben und wird es in Zukunft erst recht nicht geben. Offensichtlich missverstand Frank Bsirske den § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG völlig, indem er von dem „jährlichen Anteilssatz“ von 2,25 Prozent ausging und diesen Satz einfach mit 40 Jahren multiplizierte. Die so fiktiv errechneten 90 Prozent werden jedoch von der sog. Voll-Leistung, die 91,75 Prozent des letzten Nettogehalts abzüglich der Näherungsrente ausmacht, berechnet. Die Falschaussage von Bsirske beruht somit auf einem schlichten Denk- und Rechenfehler. Für Bsirske war das Verhandlungsergebnis vom

November 2001 „ein Meilenstein“, womit der „Rentenkollaps verhindert“ werde.

Verdi-Verhandlungsführer im November 2001 war **Kurt Martin**, damaliges Vorstandsmitglied von Verdi und seit 1.3.2007 Vorsitzender des VBL-Verwaltungsrates.

Verdi bzw. ihr Vorläufer ÖTV haben die Brisanz der Startgutschrift-Berechnung für Rentenferne im Jahr 2001 offensichtlich gar nicht erkannt. Die damalige ÖTV erklärte in einer Tariffinformation von März 2001, dass sie die Reform der Zusatzversorgung nur mittrage, wenn „der Vertrauensschutz für die Versorgungsrentner/-rentnerinnen und die rentennahen Jahrgänge sichergestellt ist“ (so auch eine Mitteilung von Verdi am 12.6.2001). Von den rentenfernen Jahrgängen ab 1947 war also gar nicht die Rede. Das OLG Karlsruhe stellte fest, dass aus den von den Gewerkschaften im Jahr 2001 während der laufenden Tarifverhandlungen erstellten Papieren zu entnehmen sei, dass „dem Besitzstandsschutz rentenferner Pflichtversicherter keine gesteigerte Bedeutung zugemessen wurde“.

Zu Beginn der am 8.11.2001 in Berlin stattfindenden Verhandlungen der Tarifparteien über eine Reform der Zusatzversorgung erklärte Verdi-Vorstandsmitglied Kurt Martin in einem Interview noch: **„Es ist vollkommen klar: Bei der Bestandssicherung gibt es keinen Verhandlungsspielraum“**. Am Ende des 5-tägigen Verhandlungsmarathons, der von einer Großkundgebung zur Zusatzversorgung am 10.11.2001 in der Arena Berlin-Treptow begleitet wurde, hieß es aus dem Munde von Kurt Martin: **„Es ist ein Kompromiss, wie er im Buche steht. Mehr war nicht drin“**.

Verdi-Verhandlungsführer Martin war jedoch in den eigenen Reihen zumindest nicht unumstritten, wie der Brief eines ehemaligen Mitglieds der Verhandlungskommission Zusatzversorgung und der Bundestarifkommission vom 29.5.2002 an Kurt Martin zeigt. Danach wurden Mitglieder der Verhandlungskommission Zusatzversorgung nicht über Satzungsänderungen der VBL informiert. Mitglieder der Ende November 2001 tagenden Bundestarifkommission bekamen gesagt, die Verhandlungskommission empfehle die Annahme des Altersvorsorgeplans 2001. Danach folgten so genannte Redaktionsverhandlungen ohne Beisein der Verhandlungskommission, deren Ergebnisse zum Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002 führten. Der Altersvorsorgetarifvertrag enthielt jedoch auch Änderungen, die keineswegs nur redaktioneller Art waren wie beispielsweise die schrittweise Kürzung des Sterbegeldes.

In „ver.di Extra“ hieß es zu den rentenfernen Jahrgängen: „Bei den unter 55-Jährigen werden die jetzigen Ansprüche festgestellt und nach der Methode des Betriebsrentengesetzes in Rentenbausteine umgewandelt“ und **„Um das Niveau**

in etwa zu erhalten, haben wir mit Erfolg darauf bestanden, dass bereits erworbene Anwartschaften in das neue System übertragen werden“.

Alle genannten Statements waren ehemals auf der Verdi-Homepage zu finden, wurden aber später entfernt. Der Startgutschriften-Arge liegen jedoch diese Statements weiterhin als gesicherte Dateien vor und sind somit Wort für Wort belegbar.

Verdi hat wie alle anderen Tarifparteien die Niederschrift zur Änderung des Altersvorsorgetarifvertrags am 12.3.2003 unterzeichnet. Darin heißt es:

„Die Tarifvertragsparteien gehen weiter davon aus, dass die im Altersvorsorgeplan 2001 bzw. ATV/ATV-K gefundenen Regelungen zur Ermittlung der Startgutschriften inklusive der Übergangsregelungen zur Anwendung des § 44a VBL-Satzung a.F. (ausschließlich im § 33 Abs. 2, 3 und 3a ATV) rechtmäßig sind“.

In § 44a der alten VBL-Satzung, der nicht für Rentenferne gelten soll, war die frühere Mindestversorgungsrente in Höhe von 0,4 Prozent des Endgehalts pro vollem Pflichtversicherungsjahr geregelt. Und auch die Festschreibung „der am Stichtag geltenden Steuerklasse, deren späterer Wechsel sich nicht auf das fiktive Nettoarbeitsentgelt und damit auf die Höhe der Startgutschrift auswirken soll“ ist laut Niederschrift von allen Tarifparteien einschließlich Verdi gewollt.

Die von Verdi-Justitiarin **Martina Trümmer** verfasste [Verdi-Stellungnahme am 12.9.2008](#) zur Verfassungsbeschwerde über die rentenfernen Startgutschriften besteht bezeichnenderweise aus einer knappen Seite mit fünf dürren Sätzen. Da sie die Mentalität von Verdi treffend wiedergibt, seien sie hier vollständig zitiert:

„Es wird diesseits davon ausgegangen, dass die angegriffenen Regelungen nicht gegen Grundrechte verstoßen. Es handelt sich vielmehr insgesamt um eine ausgewogene Regelung. Die vorgesehene Dynamisierung ist zulässig. Insgesamt haben die beteiligten Tarifvertragsparteien den ihnen zustehenden Regelungsspielraum nicht überschritten. Soweit die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dieser Sache vom 16. April 2008 zum Aktenzeichen IV ZR 60/06 rechtskräftig werden sollte, werden die Tarifvertragsparteien ggf. eine Neuregelung treffen, die den Anforderungen des BGH entspricht“.

Verdi-Verhandlungsführer bei der aktuellen Tarifeinigung am 30.5.2011 war **Peter Neumann**, Leiter des Tarifsekretariats für den öffentlichen Dienst bei Verdi und auch Mitglied des Verwaltungsrates der VBL. Zumindest beim Tarifgespräch Zusatzversorgung am 9.12.2010 war außer Neumann noch ein weiterer Verdi-Funktionär mit dabei.

Am 6.6.2011 informierte **Josef Fehlandt**, Bundesfachgruppenleiter bei der Verdi-Bundesverwaltung, die Bundesfachgruppen (z.B. Team BFB 6) und die Fachgruppe FB 5 (Bildung, Wissenschaft und Forschung) über die Tarifeinigung am 30.5.2011 mit den folgenden Worten:

„So gibt es etwa Verbesserungen bei den Regelungen zu den Startgutschriften. Das bedeutet, dass ca. 14 bis 15 Prozent der Versicherten eine erhöhte Startgutschrift erhalten Zu einer Minderung der Startgutschrift kommt es auf keinen Fall!“
(siehe http://www.startgutschriften-arge.de/11/Gezielte_Desinformation.pdf)

Dieser „Bestandsschutz“ (keine Minderung der Startgutschrift) wird für die 84 bis 85 Prozent der Versicherten, die keine Nachbesserung erhalten, sicherlich kein Trost sein.

Hinsichtlich der Zustimmung von Verdi zur Tarifeinigung teilte [Fehlandt im Schreiben vom 6.6.2011](#) zudem mit: „Die Bundestarifkommission wird darüber in der Sitzung im August beraten und entscheiden“. Es kann aus aktueller Sicht kein Zweifel daran bestehen, dass die Bundestarifkommission wie schon im November 2001 das Tarifergebnis absegnen wird.

GEW

Die GEW (Gewerkschaft und Erziehung) mit rund 260.000 Mitgliedern vertritt die an Schulen, Kindertagesstätten, Hochschulen und anderen pädagogischen Einrichtungen beschäftigten Lehrer, Erzieher und Mitarbeiter. Da beispielsweise immer mehr Lehrer nur angestellt und nicht verbeamtet werden, sind auch diese angestellten Lehrer von den Regelungen zur Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst betroffen.

Vorsitzender der GEW ist **Ulrich Thöne**. Der Bundesvorstand der GEW, die wie Verdi ebenfalls zum DGB gehört, sitzt in Frankfurt. Vorstandsmitglieder der GEW nehmen auch an den Tarifgesprächen zur Zusatzversorgung teil. Allerdings erteilen sie Verdi eine Vollmacht zur Abstimmung.

Völlig verfehlt war anlässlich der Reform der Zusatzversorgung im Jahr 2001 die Erklärung der GEW: „Bei der Umwertung der Anwartschaften nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz ab dem 1. Januar 2002 ist mindestens der Zahlbetrag aus der Zusatzversorgung garantiert, der am 31. Dezember 2001 zu zahlen gewesen wäre“. Und weiter in Fettschrift: „**Es geht also nichts verloren**“.

GdP

Die GdP (Gewerkschaft der Polizei) ist ebenso wie Verdi und GEW eine der acht Mitgliedsgewerkschaften im DGB. Allerdings hat sie nur 170.000 Mitglieder und ist somit die kleinste DGB-Mitgliedsgewerkschaft. Dies wird vermutlich damit zusammenhängen, dass die weitaus meisten Polizistinnen und Polizisten verbeamtet sind.

Vorsitzender der GdP seit November 2010 ist **Bernhard Witthaut**. Die GdP hat ihren Sitz in Hilden bei Düsseldorf.

Auch die GdP hat im Jahr 2001 hinsichtlich der Rentenanwartschaften für rentenfernen Jahrgänge dürftige und teilweise unrichtige Informationen an ihre Mitglieder über die Reform der Zusatzversorgung verteilt, wie der dreiseitigen „**Hintergrundinformation: Zukunft der Zusatzversorgung**“ zu entnehmen ist,

siehe [http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/vbl/\\$file/Flu2161101.pdf](http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/vbl/$file/Flu2161101.pdf)

In den 9 Punkten zur Reform (Stichwort „Im Einzelnen“) kommen die Startgutschrift-Regelungen für die rentenfernen Jahrgänge überhaupt nicht vor. Erst auf Seite 3 geht es um die „Überleitung in das neue Recht“. Dort wird zunächst nur von den „übrigen Pflichtversicherten“ gesprochen, womit aber nur die rentenfernen Jahrgänge gemeint sein können.

Hierzu wird dann Folgendes näher ausgeführt:

„Für die übrigen Pflichtversicherten wird der Besitzstand nach der Methode des neuen Betriebsrentengesetzes (§ 18 Abs. 2 BetrAVG) ermittelt. Nach dieser Vorschrift wird ein zeitanteiliger Besitzstand ermittelt, der ebenfalls wie oben dargestellt bei der Jahresrente berücksichtigt wird“

Besitzstand? Anteiliger Besitzstand? Methode des neuen Betriebsrentengesetzes?

Diese bis heute umstrittene Berechnungsmethode (die Startgutschriften-ARGE nennt das „Fallenstellerparagraf“) wird dann wie folgt umschrieben:

„Zunächst wird die sogenannte Voll-Leistung ermittelt Für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit werden 2,25 Prozent der Voll-Leistung gewährt“.

dbb tarifunion

Die dbb tarifunion ist die tarifliche Spitzenorganisation der dbb Beamtenbund und Tarifunion. Wie Verdi ist sie Tarifpartei gegenüber den öffentlichen Arbeitgebern von Bund, Ländern und Kommunen. Sie zählt 360.000 Mitglieder, die in insgesamt 38 Fachgewerkschaften organisiert sind, zum Beispiel in der Komba Gewerkschaft, der DPoIG (Deutsche Polizeigewerkschaft), der DStG (Deutsche Steuergewerkschaft) oder der BTB (Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaften).

Frank Stöhr ist seit 2003 Vorsitzender der dbb tarifunion und stellvertretender Bundesvorsitzender des dbb (Deutscher Beamtenbund). Der Sitz der dbb tarifunion ist Berlin.

Stöhr war auch Verhandlungsführer der dbb tarifunion bei der Reform der Zusatzversorgung im November 2001. Verhandlungsführer für die dbb tarifunion bei der Tarifeinigung am 30.5.2011 war **Siglinde Hasse**, die auch

Mitglied im Verwaltungsrat der VBL ist. Beim Tarifgespräch am 9.12.2010 war auch **Matthias Berends** dabei, ebenfalls Mitglied im VBL-Verwaltungsrat.

Die auf der Homepage der dbb tarifunion einzusehenden [Berechnungsbeispiele zur Tarifeinigung](#) enthalten mehrere Fehler, wie die Startgutschriften-Arge feststellen musste.

(siehe: http://www.startgutschriften-arge.de/11/Kommentar_zu_dbb_tu_Beispielien.pdf).

Auch die dbb tarifunion verbreitete in [dbb aktuell \(„Das schnelle Info“: Rettung der Zusatzversorgung\) Nr. 5/2001](#) von November 2001 die weitgehend falsche Behauptung:

„Die bisher in der VBL erworbenen Anwartschaften werden nicht entwertet, sie werden in das neue System überführt und weiterhin angepasst“.

Im März 2003 machte die dbb tarifunion deutlich, dass sie keinen Rechtsschutz für „etwaige Klageverfahren oder sonstige Aktivitäten zu Widersprüchen hinsichtlich struktureller Fragen der neuen Zusatzversorgung geben“ werde. Dies gelte auch für „strukturelle Fragen des Übergangsrechts, wie beispielsweise die Anwendung des § 18 Absatz 2 BetrAVG“.

Aus einer [Protokollmitschrift der Bundestarifkommission \(BTK\)](#) (vom 16.09.2009 in Berlin) der dbb-tarifunion mit Äußerungen eines hohen dbb-Funktionärs: „Die Zusatzversorgung wird bewusst schlecht geredet. Der Systemwechsel auf das Punktemodell (West) war notwendig, das BVG sah nur in der Nachsteuerung für langjährig Versicherte einen Kritikpunkt. An der Umsetzung wird gearbeitet. Zu weiteren Nachbesserungen öffnet der dbb keine Türen, da sonst neue Forderungen der AG zu erwarten sind“.

Schlussbemerkung

Wenn man alle Mitgliederzahlern für Verdi, GEW, GdP und dbb tarifunion zusammenzählt, kommt man aktuell auf rund 2,9 Millionen. Es ist schon erstaunlich, wie sich rund 2,9 Millionen gewerkschaftlich organisierte Mitglieder, darunter viele rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947), von ihren eigenen Gewerkschaften bis heute in die Irre geführt fühlen. Betroffenen Rentenfernen hat es bisweilen die Zornesröte ins Gesicht getrieben.¹¹

Bewusste Irreführung will die Startgutschriften-Arge (www.startgutschriften-arge.de) jedoch nicht unterstellen. Die spärlichen und teilweise falschen Informationen im November 2001 und jetzt im Juni 2011 lassen aber folgende Schlüsse zu: Entweder haben die an den Tarifverhandlungen beteiligten

¹¹ Wie Alois (der Dienstmann 172 vom Münchner Hauptbahnhof) hat sich einer der Autoren dieses Dokuments (Friedmar Fischer) am 28.04.2010 einmal Luft verschaffen müssen (in einer schriftlichen Unmutsäußerung: „Wider die Unfehlbarkeit der Tarifparteien und der Gerichte; Die neue Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes – eine unendliche Geschichte ? Der Zorn der Betroffenen“ (http://www.startgutschriften-arge.de/11/Unendliche_Geschichte_ZOED.pdf))

Gewerkschaften die zugegebenermaßen hochkomplizierte Berechnung der rentenfernen Startgutschriften nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bis heute nicht wirklich verstanden oder sie sind von der Seite der öffentlichen Arbeitgeber vollends in die Defensive gedrängt worden.

Entscheidungsträger 6: Die Entscheidungsfälle

1. Vorbemerkung

Die Niederschrift zur Tarifeinigung vom 30.5.2011 wurde – in dieser Reihenfolge – von Neumann (Verdi), Hasse (dbb tarifunion), Bürger (BMI), Bredendiek (TdL) und Hoffmann (VKA) unterzeichnet ebenso wie die Niederschrift zum Tarifgespräch am 9.12.2010.

Wie den Standpunkten „Entscheidungsträger 1 bis 5“ zu entnehmen ist, waren außerdem noch VBL, AKA, BMF, GEW und GdP an den Tarifgesprächen zur Zusatzversorgung beteiligt.

Insgesamt haben 10 Entscheidungsträger 5 Verhandlungstermine (11.12.2008, 9.10.2009, 9.12.2010, 10.05.2011 und 30.5.2011) innerhalb von fast drei Jahren benötigt, um eine Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach dem Piloturteil des BGH vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) zu erreichen.

„Was lange währt, wird endlich gut“?

2. Fallbeispiel des BGH

Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) sind die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte unverbindlich, da sie Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten überproportional benachteiligen und diese Benachteiligung gegen Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt.

Dazu der Originalwortlaut von Seite 62/63 des BGH-Urteils (RNr. 136):

„Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten, wie Akademiker, können 44,44 Pflichtversicherungsjahre überhaupt nicht erreichen und müssen daher überproportionale Abschläge hinnehmen. Beispielsweise beträgt bei einem Arbeitnehmer, der nach Abschluss seines Studiums mit Vollendung des 28. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eintritt und am 31. Dezember 2001 das 54. Lebensjahr erreicht hatte, der maßgebende Prozentsatz nach § 33 Abs. 1 Satz 1 ATV, § 79 Abs. 1 Satz 1 VBLS i.V. mit § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG 58,50 % (= 26 x 2,25 %). Dagegen würde sich der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG auf 70,27 % (26/37) belaufen.“

Ganz offensichtlich handelt es sich im Fallbeispiel des BGH um einen rentenfernen Pflichtversicherten, der im Dezember 1947 geboren ist und ab dem 1.1.1976 mit 28 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. Folglich hat dieser Rentenferne 26 Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 erreicht. Erreichbar bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sind für ihn 37 Pflichtversicherungsjahre (= 26 erreichte Pflichtversicherungsjahre zum 31.12.2001 plus 11 restliche Pflichtversicherungsjahre vom 31.12.2001 bis zum 31.12.2012). Somit errechnet sich nach § 2 Abs. 1 BetrAVG in der Tat ein Unverfallbarkeitsfaktor von $26/37 = 70,27\%$.

3. Lösung laut Neuregelung der Tarifvertragsparteien

Nach der Tarifeinigung vom 30.5.2011 soll die überproportionale Benachteiligung der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten beseitigt werden, wenn die Abweichung zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und dem maßgebenden Prozentsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt. Im Fallbeispiel des BGH wäre dies der Fall, da die Abweichung von 11,77 % (= 70,27 % minus 58,5 %) mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt und auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten noch bei 4,27 % liegt.

Um den Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift zu berechnen, müsste die Abweichung von 4,27 Prozentpunkten noch durch den bisherigen Versorgungssatz von 58,5 % (= 26 Pflichtversicherungsjahre x 2,25 %) geteilt werden. Das Ergebnis: Die bisherige Startgutschrift erhöht sich um 7,3 % (= $4,27 : 0,585$). Zwar hatten die meisten Rentnerinnen mit längeren Ausbildungszeiten nach Lektüre des BGH-Urteils damit gerechnet, dass sich der jährliche Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG von 2,25 % auf 2,5 % und damit ihre Startgutschrift um 11,11 % erhöhen würde. Jedoch macht der 7,3-prozentige Zuschlag auf die Startgutschrift im Fallbeispiel des BGH immerhin etwa zwei Drittel der erhofften Steigerung aus.

So weit, so gut, möchte man meinen. Zwei Drittel des erhofften Zuschlags ist zumindest mehr als nichts.

4. Entscheidungsfälle

Stefan Hebler, Referent bei der TdL, weist beim Tarifgespräch am 9.12.2010 anhand seiner 13-seitigen Präsentationsfolie zu dem von der TdL entwickelten Vergleichsmodell ausdrücklich auf das Fallbeispiel des BGH unter RNr. 136 hin (Seite 9 der Hebler-Präsentationsfolie). Ganz offensichtlich haben sich die Tarifparteien an dieses Fallbeispiel sehr stark angelehnt und daraus ihre „Abweichungsregel“ nach § 33 Abs. 1a ATV abgeleitet. Wie unter obiger Lösung erwähnt, müsste sich die Startgutschrift nach dieser Regel um 7,3 % erhöhen (siehe Punkt 3 „Lösung laut Neuregelung der Tarifvertragsparteien“).

Sofern man jedoch das Fallbeispiel des BGH nur leicht abwandelt, ergeben sich bereits 3 Entscheidungsfällen mit der Folgerung, dass in diesen leicht veränderten Fallbeispielen überhaupt keine Nachbesserung der bisherigen Startgutschrift erfolgt.

4.1 Einstiegsfälle

Wenn man das Fallbeispiel des BGH prinzipiell so lässt (Jahrgang 1947, im Dezember geboren) und nur das Eintrittsalter von 28 auf 25 Jahre herabsetzt, erfolgt der Eintritt bereits zum 1.1.1973 in den öffentlichen Dienst. Bis Ende 2001 werden dann 29 Pflichtversicherungsjahre erreicht und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr sind 40 Jahre erreichbar.

Die Vergleichsrechnung sieht nun wie folgt aus:

§ 2: 29/40 Jahre = 72,5%

§ 18: 29 x 2,25 % = 65,25 %

Abweichung zwischen § 2 und § 18: 7,25 % (= 72,5 % minus 65,25 %)

Im Dezember 1947 geborene Rentenferne mit einem Eintrittsalter von 25 Jahren in den öffentlichen Dienst erhalten also keinen Zuschlag. Bei im Januar 1947 Geborenen, die ab 1.2.1973 bereits in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, werden zwar 29,92 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 erreicht. Aber auch bei 29,92 von 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bleibt die Abweichung zwischen § 2 und § 18 mit 7,48 Prozentpunkten noch knapp unter dem geforderten Mindestabstand.

Wenn nun der im Dezember 1947 geborene Rentenferne vor Eintritt in den öffentlichen Dienst ab 1.2.1973 beispielsweise ein 5-jähriges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, liegt sicherlich eine längere Ausbildungszeit vor. Im BGH-Urteil ist von einer Einschränkung auf ein Eintrittsalter vor 28 Jahren keine Rede. Somit werden nach der Neuregelung Akademiker benachteiligt, die ihr Hochschulstudium relativ zügig abgeschlossen haben und schon mit 25 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Der „zu frühe Einstieg mit 25“ führt zur sog. Einstiegsfalle und verhindert eine Nachbesserung bei der Startgutschrift.

4.2 Jahrgangsfalle

Lässt man das Fallbeispiel des BGH mit Eintrittsalter 28 Jahre und somit 37 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr prinzipiell unverändert und wählt lediglich einen gegenüber 1947 „jüngeren Jahrgang“, fallen die Abweichung zwischen § 2 und § 18 BetrAVG sowie der Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift niedriger aus, wie die folgende Tabelle zeigt.

Tabelle: Sinkende Zuschlagsquoten bei jüngeren Jahrgängen

Jahrgang	m/n*	Abweichung**	Zuschlag***
1947	26/37	4,27 %	7,30 %
1948	25/37	3,82 %	6,79 %
1949	24/37	3,36 %	6,23 %
1950	23/37	2,91 %	5,63 %
1951	22/37	2,46 %	4,97 %
1952	21/37	2,01 %	4,25 %
1953	20/37	1,55 %	3,45 %
1954	19/37	1,10 %	2,58 %
1955	18/37	0,65 %	1,60 %
1956	17/37	0,20 %	0,51 %

*) m/n = modifizierter Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 2 BetrAVG mit m = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre und n = bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre

**) Abweichung zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und dem Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ($= m \times 2,25 \%$) nach zusätzlichem Abzug von 7,5 Prozentpunkten

***) Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift in %, falls die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelt wurde und der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG niedriger liegt (gilt für alle am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernern)

Ab Jahrgang 1957 (exakt für alle ab Juni 1957 geborenen Rentenfernern) entfällt ein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift auch dann, wenn eine längere Ausbildungszeit vorliegt.

Beispiel:

Bei im Dezember 1957 geborenen Rentenfernern liegt die Abweichung zwischen § 2 und § 18 BetrAVG bei nur 7,24 % und damit bereits 0,26 Prozentpunkte unter den geforderten 7,5 %. Also gibt es keine Nachbesserung in diesem Fall. Auch im Juni 1957 geborene Rentenferne gehen leer aus, da die Abweichung noch minimale 0,03 Prozentpunkte unter den 7,5 % bleibt.

Also werden im Vergleich zum Fallbeispiel des BGH „jüngere Rentenferne“ ab Juni 1957 benachteiligt. Eine Beschränkung auf „ältere Rentenferne“ (Jahrgangsgruppe 1947 bis 1956) ist dem BGH-Urteil allerdings nicht zu entnehmen. Das jüngere Alter führt zur sog. Jahrgangsfalle.

4.3 Alleinstehenden-Fälle

Im Fallbeispiel des BGH (Jahrgang 1947 mit Eintrittsalter 28 Jahre und 26/37 Pflichtversicherungsjahren) wird wahrscheinlich stillschweigend angenommen, dass dieser Rentenferne am 31.12.2001 verheiratet und in der fiktiven Lohnsteuerklasse III/0 war. Am 31.12.2001 alleinstehende bzw. alleinerziehende Rentenferne mit fiktiver Lohnsteuerklasse I/0 haben aber in fast allen Fällen nichts von der geplanten Nachbesserung laut TdL-Vergleichsmodell und der Tarifeinigung vom 30.5.2011, wenn man das Fallbeispiel des BGH zugrunde legt.

Zwar errechnet sich im Fallbeispiel des BGH wie bei den am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernern ein Zuschlag von 4,27 % auf den alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Da aber der um 4,27 % erhöhte Formelbetrag bei allen alleinstehenden Rentenfernern mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 3.000 und 4.500 € im Jahr 2001 immer unter dem bisherigen Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und unter der Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bleibt, erhöht sich die bisherige Startgutschrift nicht.

Begründung:

Bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 3.000 und 4.500 € liegt der alte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nur zwischen 0,14 % und 0,24 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr, nach Erhöhung um 4,27 % also bei 0,15 % bis 0,25 % p.a. Der **Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4**

BetrAVG macht aber im Fallbeispiel mit 26 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 immer mehr als 0,25 % p.a. aus.

Die **Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV** (7,36 € pro volles Pflichtversicherungsjahr bei mindestens 20 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001) liegt bei 0,245 % p.a. bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.000 € aus und damit deutlich über dem auf 0,15 % p.a. erhöhten Formelbetrag bei gleichem Entgelt.

Da also der im Fallbeispiel des BGH nach der Tarifeinigung um 4,27 % erhöhte Formelbetrag für alleinstehende Rentenferne mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 3.000 und 4.500 € immer unter der bisherigen Startgutschrift liegt, kommt es zu keiner Nachbesserung für diese Gruppe der Rentenfernen. Gerade aber diese Einkommensgruppe wird zu den Arbeitnehmern mit längeren Ausbildungszeiten zählen (insbes. Akademiker). Die Gruppe der älteren, alleinstehenden Rentenfernen mit Entgelten bis zu 4.500 € im Jahr 2001 wird somit benachteiligt. Dies ist die sog. Alleinstehenden-Falle.

Fazit:

Die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV führt auch bei Anlehnung an das Fallbeispiel des BGH zu mindestens 3 Entscheidungsfallen (Einstiegs-, Jahrgangs- oder Alleinstehenden-Falle).

5. Gleichheitssatz nach Art. 3 GG versus Tarifautonomie nach Art. 9 GG

Im BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) wird eine ausführliche Abwägung zwischen dem Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG und der Tarifautonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG vorgenommen.

Zunächst zum Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG:

„Nicht nur die Beklagte als Anstalt des öffentlichen Rechts (hier die VBL, die Verf.), sondern auch die Tarifvertragsparteien sind danach an den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebunden“. (siehe RNr. 58)

„Unbeschadet dessen dürfen auch solche Satzungsänderungen nicht gegen die Grundrechte und grundgesetzliche Wertentscheidungen verstoßen. Da die Beklagte als Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 Satz 1 VBL) eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, ist die gerichtliche Kontrolle ihrer Satzungsbestimmung nach ständiger Rechtsprechung jedenfalls darauf zu erstrecken, ob ein Verstoß gegen das Grundgesetz vorliegt“. (siehe RNr. 33)

Zur Tarifautonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG führt der BGH u.a. aus:

„... Allerdings ist ihre Tarifautonomie als eigenverantwortliche, kollektivvertragliche Ordnung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Art. 9 Abs. 3 GG ihrerseits grundrechtlich geschützt“(RNr. 34, 2. Satz)

Schließlich zur Abwägung zwischen Gleichheitssatz und Tarifautonomie:

RNr. 36 BGH IV ZR 74/06

a) Da die Rechtssetzung durch Tarifvertrag in Ausübung eines Grundrechts (Art. 9 Abs. 3 GG) erfolgt, es sich um eine privatautonome Gestaltung auf kollektiver Ebene handelt und dabei die auf der einzelvertraglichen Ebene bestehenden Vertragsparitätsdefizite typischerweise ausgeglichen werden, sind den Tarifvertragsparteien größere Freiheiten einzuräumen als dem Gesetzgeber. Ihre größere Sachnähe eröffnet ihnen Gestaltungsmöglichkeiten, die dem Gesetzgeber verschlossen sind (vgl. dazu u.a. BAGE 69, 257, 269 f. unter Hinweis auf BVerfGE 82, 126, 154).

RNr. 37 BGH IV ZR 74/06

b) Aus der Tarifautonomie ergeben sich aber nicht nur die genannten Handlungs- und Entscheidungsfreiheiten bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Tarifverträge. Den Tarifvertragsparteien ist auch ein gewisser, kontrollfreier Raum für die Art und Weise ihrer Entscheidungsfindung zu eröffnen. Sie bestimmen, soweit es vertretbar ist, eigenverantwortlich, welche Tatsachen sie als Entscheidungsgrundlage benötigen, auf welchem Weg sie sich die erforderlichen Kenntnisse beschaffen und ob sie die gelieferten Informationen für ausreichend oder eine Ergänzung für erforderlich halten.

RNr. 38 BGH IV ZR 74/06

c) Die durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Koalitionsfreiheit und die sich daraus ergebende Tarifautonomie werden durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt (vgl. u.a. BVerfGE 100, 271, 283 f.; 103, 293, 306 ff.; BAGE 99, 112, 118 ff.). Entgegenstehende, verfassungsrechtlich begründete Positionen können sich insbesondere aus den Grundrechten der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben. Das Grundrecht des Art. 9 Abs. 3 GG und die Grundrechte der vom Tarifvertrag erfassten Personen begrenzen sich mithin wechselseitig. Die Grenzen sind durch einen möglichst schonenden Ausgleich zu ermitteln, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Diese Maßstäbe sind auch bei der Überprüfung der Satzungsregelungen der Beklagten heranzuziehen.

Auch die Tarifvertragsparteien sind trotz der grundgesetzlich garantierten Tarifautonomie demnach an den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG gebunden. Die „Entscheidungsprärogative“ (also das Vorrecht bei Entscheidungen zugunsten der Tarifvertragsparteien) nach RNr. 35 des BGH-Urteils ([Az. IV ZR 74/06](#)), wie sie nun bei der Neuregelung nach § 33 Abs. 1 ATV gemäß Tarifeinigung vom 30.5.2011 wahrgenommen wurde, muss also auf Art. 3 Abs. 1 GG Rücksicht nehmen.

RNr. 35 BGH IV ZR 74/06

Neben den bereits erwähnten besonderen Beurteilungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräumen (vgl. u.a. BAG ZTR 2005, 263, 264) ist den Tarifvertragsparteien eine so genannte Einschätzungsprärogative in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten und betroffenen Interessen zuzugestehen. Insbesondere sind die Tarifvertragsparteien nicht verpflichtet, die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu wählen (vgl. BAG ZTR 2005, 358, 359; 2007, 259, 262; NZA 2007, 881, 883).

Die Tarifvertragsparteien können sich nicht allein auf die Tarifautonomie berufen und müssen zudem selbstverständlich die geltende Rechtsprechung wie hier das auszugsweise wiedergegebene BGH-Urteil beachten.

Ob die getroffene Neuregelung wiederum zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe von rentenfernen Pflichtversicherten mit längeren Ausbildungszeiten (z.B. Eintrittsalter 25 statt 28 Jahre, Jahrgang 1957 statt 1947, Alleinstehende statt Verheiratete) führt, haben letztlich wiederum die Gerichte zu entscheiden.

6. Persönliche Schlussbemerkung

Die Verfasser dieses Standpunktes halten die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften vom 30.05.2011 für eine ganz außergewöhnliche Fehlentscheidung.

Allein die unter 4.1 bis 4.3 erwähnten Fällen belegen dies. Hinzu kommen weitere Fälle, die aus Platzgründen an dieser Stelle nicht aufgeführt werden können. Näheres ist dem Gutachten „Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht“ der Verfasser zu entnehmen, das in Kürze erscheint.

Die Verfasser dieses Standpunktes und des erwähnten Gutachtens sind Mathematiker und keine Juristen. Was angesichts von fünf Verhandlungsterminen innerhalb von fast drei Jahren lange gewährt hat, ist leider nicht gut geworden.

Dieser Standpunkt stellt im Übrigen keine Glosse dar.

Weitere Beiträge über aktuelle Themen rund um die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst werden demnächst folgen.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/ET_Neuregelung_Zusatzversorgung.pdf)